

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 6. Juni 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-56/13)

(2013/C 274/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, bei der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt wurden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Februar 2013, mit der die von ihr am 7. Januar 2013 gegen die Entscheidungen des Referats 4 des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO.4) vom 10. Oktober 2012 eingelegten Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben;

— auch die genannten Entscheidungen des PMO.4 vom 10. Oktober 2012, gegen die ihre Beschwerden eingelegt worden waren, aufzuheben;

— festzustellen, dass die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts in der am 3. März 2011 erlassenen Fassung, insbesondere ihr Art. 9, rechtswidrig sind, und sie für im vorliegenden Fall unanwendbar zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-60/13)

(2013/C 274/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestellten Antrags des Klägers auf Berichtigung der Eintragungen seiner krankheitsbedingten Fehlzeiten in der Anwendung SysPer2

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die stillschweigende Ablehnung seines Antrags Nr. D/299/12 vom 13. April 2012 auf Berichtigung der Eintragungen seiner krankheitsbedingten Fehlzeiten in SysPer2 dahin gehend, dass nur Arbeitstage — und zwar vom 13. April 2009 bis zu dem Datum seines Antrags — berücksichtigt werden, aufzuheben;

— die ausdrückliche Ablehnung seines Antrags Nr. D/299/12 vom 13. April 2012 in Bezug auf die fünf von seinem Urlaubsanspruch für das Jahr 2012 abgezogenen Tage aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2013 — ZZ u. a./EIB

(Rechtssache F-61/13)

(2013/C 274/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Einzelentscheidungen, auf die Kläger eine Zulage nach dem neuen Leistungssystem anzuwenden, und Aufhebung der Entscheidungen, den Klägern unter Verstoß gegen das neue Leistungssystem Zulagen zu gewähren, sowie daraus folgend Antrag auf Verurteilung der EIB zur Leistung von Schadensersatz

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Einzelentscheidungen, auf die Kläger eine Zulage anzuwenden, aufzuheben, soweit diese Entscheidungen die Anwendung des neuen Leistungssystems darstellen;
- hilfsweise, die Entscheidungen, den Klägern eine Zulage zu gewähren, aufzuheben, soweit diese Entscheidungen gegen das neue Leistungssystem verstoßen;
- die Beklagte zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen;
- die Beklagte im Rahmen prozessleitender Maßnahmen aufzufordern, Unterlagen einzureichen, falls sie diese nicht von sich aus vorlegt;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2013 — ZZ/Gerichtshof

(Rechtssache F-64/13)

(2013/C 274/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 und Verurteilung des Beklagten zum Ersatz des immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Beurteilung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008 aufzuheben,
- die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 21. März 2013 aufzuheben,

— den Beklagten zu verurteilen, 58 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens an sie zu zahlen,

— dem Gerichtshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2013 — ZZ/Europol

(Rechtssache F-66/13)

(2013/C 274/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-J. Ghosez)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den befristeten Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Beklagten vom 28. September 2012, mit der der Beklagte ihr mitgeteilt hat, ihren bis zum 31. Dezember 2012 befristeten Vertrag nicht zu verlängern, sowie die bestätigende Entscheidung vom 9. April 2013, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;

— den Beklagten zu verurteilen, an sie den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, auf die sie Anspruch gehabt hätte, wenn sie in seinem Dienst verblieben wäre, auf der einen Seite und dem Entgelt, den Honoraren, dem Arbeitslosengeld oder jeder anderen Ersatzvergütung, die sie seit dem 1. Januar 2013 anstelle ihrer früheren Dienstbezüge als Bedienstete auf Zeit tatsächlich erhalten hat, auf der anderen Seite zu zahlen;

— Europol die Kosten aufzuerlegen.